

Allgemeine Vermietbedingungen für die Private Langzeitmiete

Die nachstehenden Allgemeinen Vermietbedingungen (nachfolgend: AVB) gelten für Mietverträge der **Privaten Langzeitmiete** der Euromobil GmbH (nachfolgend: Vermieterin) mit ihren Mietkundinnen und Mietkunden (nachfolgend als „Mieter“ bezeichnet). Die Euromobil GmbH erbringt unter der Geschäftsbezeichnung „Volkswagen Financial Services AG“ Vermietleistungen.

I. Vertragsschluss, Stornierung und Mietgegenstand

1. Vertragsschluss

- a. Mieter der Privaten Langzeitmiete können nur Privatpersonen mit Wohnsitz in Deutschland sein.
- b. Die im Online-Auftritt der Vermieterin enthaltenen Darstellungen und Bewerbungen von Fahrzeugen stellen keine verbindlichen Angebote gem. § 145 BGB dar. Sie dienen der Abgabe eines verbindlichen Angebots durch den Mieter.
- c. **Verbindliche Bestellanfrage**
Für Anmietungen im Rahmen der Privaten Langzeitmiete gilt: Der Mieter unterbreitet über die Internetseite (<https://lzm.euromobil-mietwagen.de/private-langzeitmiete-bestellung>) mit dem dort vorhandenen „Private Langzeitmiete-Bestellformular“ ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Mietvertrages (verbindliche Bestellanfrage).
- d. Der Mieter ist an seine verbindliche Bestellanfrage (Angebot) gem. Ziffer I Nr. 1 c) dieser AVB zwei (2) Wochen gebunden, in denen die Vermieterin das Angebot annehmen kann. Wählt der Mieter bei Abgabe seiner verbindlichen Bestellanfrage einen Auslieferungstermin aus, der länger als zwei (2) Wochen in der Zukunft liegt, ist er abweichend bis zu dem von ihm gewählten Auslieferungstermin an seine Bestellung gebunden.
- e. **Bonitätsprüfung**
Parallel zur Bestellanfrage erfolgt eine Bonitätsprüfung über einen von der Vermieterin beauftragten externen Dienstleister. Die Vermieterin behält sich im Falle einer nicht ausreichenden Bonität des Mieters das Recht vor, den Vertragsschluss abzulehnen oder mit Auflagen zu versehen. Die Entscheidung, ob eine ausreichende Bonität vorliegt, obliegt der Vermieterin.
- f. **Vertragsschluss**
Nach Eingang der verbindlichen Bestellanfrage und Übersendung der automatischen Eingangsbestätigung prüft die Vermieterin die Fahrzeugmodellverfügbarkeit. Die Vermieterin nimmt die verbindliche Bestellanfrage (Angebot) des Mieters nach positiver Prüfung der Verfügbarkeit durch Übersendung des Mietvertrages an die jeweilige Kunden-E-Mail-Adresse des Partners bzw. Mieters an (Annahme). Der Mietvertrag kommt durch Übersendung des Mietvertrages zustande. Einer Unterzeichnung des Mietvertrages bedarf es nicht. Sollte nach Verfügbarkeitsprüfung das gewünschte Fahrzeugmodell nicht verfügbar sein, werden dem Kunden verschiedene Optionen angeboten: Es wird ein vergleichbares verfügbares Alternativmodell per E-Mail angeboten. Die Zustimmung des Kunden muss per E-Mail erfolgen. Im Anschluss erfolgt die Übersendung des Mietvertrages. Wünscht der Kunde kein Alternativmodell, kommt kein Mietvertrag zustande.
- g. Der Mieter kann den Mietvertrag bis einen Tag vor Beginn des frühestmöglichen vereinbarten Liefertags des Auslieferungszeitfensters einseitig durch Mitteilung per E-Mail stornieren, wobei Stornierungskosten anfallen können. Die Mitteilung muss per E-Mail an private.langzeitmiete@euromobil.de erfolgen.

2. Stornierung

- a. Die **Stornierungskosten** ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Stornierung gültigen Preisliste „Private Langzeitmiete“ (<https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html>).
- b. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. In diesem Zusammenhang besteht keine Auskunfts-/Nachweispflicht der Vermieterin gegenüber dem Mieter. Der Vermieterin bleibt die Geltendmachung eines höheren Aufwands vorbehalten.

3. Mietgegenstand

- a) Der Mieter wählt im Rahmen seiner verbindlichen Bestellung ein konkretes Fahrzeugmodell aus. Mietgegenstand wird dieses Fahrzeugmodell, sofern dieses bei der Vermieterin tatsächlich verfügbar ist.
- b) Die zugelassene Anzahl angemieteter Fahrzeuge je Mieter ist auf ein (1) Fahrzeug begrenzt.

II. Mietdauer, Mietzins

1. Mietdauer

- a) Das Mietverhältnis beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Mietbeginn.
- b) Der Mietvertrag wird für eine feste, nicht verlängerbare Vertragslaufzeit abgeschlossen. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der festen Vertragslaufzeit automatisch.
- c) Der Mietvertrag endet mit Ablauf des vereinbarten Mietendes bzw. – soweit vertraglich möglich – durch Kündigung einer der Vertragsparteien.

2. Mietzins

- a) Der Mietzins (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte wie z.B. Zubehör, Transfer, Sicherheitsleistung etc.) zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, richtet sich nach dem im Mietvertrag vereinbarten Tarif. Zusätzlich können Kosten für Sonderleistungen anfallen. Als Sonderleistungen zu verstehen sind insbesondere Kosten für das Betanken von Kraftstoff, Kosten für das Aufladen, Servicegebühren, Bearbeitungsgebühren sowie die Inrechnungstellung von Mehrkilometern. Die Preise sowie die weiteren Zusatzleistungen sind der jeweils aktuellen Preisliste (<https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html>) zu entnehmen. Etwaige Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten Zahlung.
- b) Die Berechnung des Mietzinses beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Beginn des Mietverhältnisses und endet mit dem vertraglich vereinbarten Mietende. Rückerstattungen bei verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger Rückgabe erfolgen nicht.
- c) Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung des Mietzinses wegen einer Fahrleistung unterhalb der vertraglich vereinbarten bzw. unterhalb der Inklusivkilometer (Minderkilometer), findet nicht statt.

III. Zahlungsmodalitäten

1. Abrechnung und Fälligkeit

- a) Der Mieter ist damit einverstanden, dass die Vermieterin ihm eine den gesetzlichen Vorgaben bzw. den gesetzlichen Übergangsregelungen entsprechende „sonstige“ Rechnung im elektronischen Format (PDF) an seine hinterlegte E-Mail-Adresse zukommen lässt. Der Rechnungsversand als „E-Rechnung“ ist derzeit nicht möglich.
- b) Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass ihm die elektronischen Abrechnungen der Vermieterin zugehen können. Störungen an den Empfangseinrichtungen oder sonstige Umstände, die den Zugang verhindern (falsche E-Mail-Adresse, volles Postfach, etc.), hat der Mieter zu vertreten. Eine Rechnung gilt bei ihm als zugegangen, sobald er die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat bzw. er unter normalen Umständen Kenntnis erlangen konnte. Der Mieter wird regelmäßig auch in seinen sog. SPAM-Ordner in seinem E-Mail-Postfach nachsehen. Sofern die Vermieterin nur einen Hinweis versendet und der Mieter die Rechnung selbst abrufen kann oder die Vermieterin die Rechnung zum Abruf bereitstellt, ist die Rechnung zugegangen, wenn sie vom Mieter abgerufen wird. Der Mieter ist verpflichtet, in angemessenen Zeiträumen Abrufe bereitgestellter Rechnungen vorzunehmen.
- c) Ist die Rechnung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rückgabe des Fahrzeuges zugegangen, hat der Mieter die Vermieterin darüber unverzüglich zu informieren. Falls die Rechnung in E-Mail-Form erneut nicht übersendet werden kann, wird die Vermieterin eine Rechnung in Papierform in Kopie zustellen und weist darauf hin, dass es sich um eine Kopie handelt.
- d) Der vereinbarte Mietzins wird monatlich abgerechnet und ist jeweils am ersten (1.) eines jeden Monats – im Monat der Anmietung am Tag der Fahrzeugübernahme – im Voraus fällig. Bei Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt eine abschließende Abrechnung der Mietzeit bis zum Rückgabetag. Die Zahlung erfolgt per Einziehung im SEPA-Lastschriftverfahren.
- e) Alle Forderungen, die nicht bereits im Voraus zu begleichen sind, werden vierzehn (14) Tage nach dem Datum der Rechnungserstellung fällig. Das genaue Datum ist der Rechnung zu entnehmen.

2. Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Ansprüche der Vermieterin kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.

3. Verzug

- a) Befindet sich der Mieter in Zahlungsverzug, hat er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu entrichten. Der Verzugszins beträgt 5%-Punkte über dem Basiszinssatz. Der Mieter kann einen geringeren Verzugsschaden nachweisen. Wird bei Verzug die Beauftragung eines Inkassoinstitutes erforderlich, hat der Mieter die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, sofern der Mieter nicht erkennbar zahlungsunfähig oder -willig war und auch sonst keine Einwendungen gegen den Anspruchsgrund erhoben hat. Ist der Rechnungsbetrag bei Fälligkeit nicht gezahlt, ist der Verzugszins zusätzlich zum offenen Betrag zu zahlen.
- b) Darüber hinaus trägt der Mieter die weiteren Kosten, die sich aus dem Zahlungsverzug ergeben. Die erste Mahnung ist kostenfrei. Der Mieter hat ab der zweiten Mahnung für jede **Mahnung** ein pauschales Entgelt in Höhe von **2,50 EUR** zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis unbenommen, dass geringere oder keine Mehrkosten aufgrund des Verzugs entstanden sind.

4. Mehrkilometerregelung

- a) In der Regel werden im Mietvertrag Inklusivkilometer vereinbart (z.B. 1.000 km im Monat inklusive).
- b) Überschreitet der Mieter, die im Mietvertrag vereinbarten, Inklusivkilometer, so werden diese Mehrkilometer, in Rechnung gestellt. Die Mehrkilometerkosten sind der jeweils gültigen Preisliste „Private Langzeitmiete“ (<https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html>) zu entnehmen.
- c) Die Anzahl der Mehrkilometer wird bei Rückgabe des Fahrzeuges anhand des Gesamtkilometerstandes ermittelt.
- d) Im Falle eines Fahrzeugtausches besteht kein Anspruch auf eine (anteilige) Gutschrift oder Übertragung von nicht mit dem vorherigen Fahrzeug genutzten Inklusivkilometern.

V. Übergabe und Rückgabe des Fahrzeuges

1. Übergabe des Fahrzeuges

- a) Die Vermieterin liefert das Fahrzeug an eine vom Mieter vor Vertragsbeginn zu bestimmende Lieferadresse in Deutschland (Festland ohne Inseln) zum vereinbarten Zeitpunkt. Angaben zur Lieferadresse können **kostenfrei** grundsätzlich nur bis spätestens **fünf (5)** Arbeitstage (Mo-Fr) vor Mietbeginn geändert werden. **Eine Änderung ist der Vermieterin in Textform an folgende E-Mail-Adresse mitzuteilen: private.langzeitmiete@euromobil.de**
- b) Eine Änderung der Lieferadresse innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden vor dem Auslieferungstag ist wie nach Ziffer IV Nr. 1 a) dieser AVB mitzuteilen und von der **Zustimmung** der Vermieterin abhängig. Die Vermieterin berechnet in diesem Fall eine Aufwandsentschädigung gemäß der zum Zeitpunkt des Eingangs der Änderung der Lieferadresse bei der Vermieterin gültigen Preisliste „Private Langzeitmiete“ (<https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html>). Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. Der Vermieterin bleibt die Geltendmachung eines höheren Aufwands/Schadens vorbehalten.
- c) **Die Übergabe erfolgt ausschließlich an den Mieter.** Die Vermieterin übergibt dem Mieter das Fahrzeug im technisch einwandfreien und sauberen Zustand.
- d) Bei Fahrzeugübergabe wird das Fahrzeug mit einer Restreichweite gemäß Kombiinstrument/Bordcomputer von mindestens achtzig (80) km bzw. einer mindestens zu fünfzig (50) % mit Strom aufgeladenen Antriebsbatterie sowie einem vollständig gefüllten AdBlue®-Tank (sofern vorhanden) übergeben.
- e) Über die Übergabe des Fahrzeuges durch die Vermieterin an den Mieter wird durch die Vermieterin ein vollständiges **Übergabeprotokoll** angefertigt.
- f) Der Mieter verpflichtet sich, an der Fertigung des vollständigen Übergabeprotokolls nach bestem Wissen mitzuwirken und auf etwaige von ihm zur Kenntnis genommene Beschädigungen des Fahrzeuges hinzuweisen.
- g) **Des Weiteren gilt:**
 - i. Der Mieter ist bei der Fahrzeugübernahme verpflichtet, sich der Vermieterin bzw. dem von ihr beauftragten Transportunternehmen gegenüber durch ein gültiges Ausweisdokument auszuweisen. Ferner hat der Mieter bei Entgegennahme nachzuweisen, dass er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis in Form eines Führerscheins für die angemietete Fahrzeugart (Pkw, Kraftrad, Lieferwagen, Lkw usw.) gem. Ziffer IV Nr. 1. g) i. - iv. dieser AVB ist. Die Vermieterin behält sich bei Führerscheinen aus Nicht-EU/-EWR Staaten vor, die Anmietung von einem über das Mietende hinaus gültigen Visum und weiteren

- Bedingungen abhängig zu machen. Ein nicht in lateinischer Schrift ausgestellter Führerschein (arabisch, japanisch, kyrillisch usw.) muss mit einem internationalen Führerschein ergänzt vorgelegt werden. Bei Führerscheinen aus Ländern, die dem internationalen Führerscheinabkommen nicht angehören, bedarf es zusätzlich zum Original-Führerschein einer beglaubigten Übersetzung.
- ii. Bei Zweifeln der Vermieterin an der Identität des Mieters, an dessen gültiger Fahrerlaubnis, der Bonität des Mieters ist die Vermieterin berechtigt, eine Fahrzeugübergabe so lange zurückzuhalten, bis die bestehenden Zweifel zufriedenstellend vom Mieter geklärt worden sind. Ansprüche des Mieters wegen Verzuges sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
 - iii. Können die Zweifel gem. Ziffer ii nicht ausgeräumt werden oder legt der Mieter bei Übergabe des Fahrzeuges kein gültiges Ausweisdokument und/oder keine gültige Fahrerlaubnis vor, erfolgt keine Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen. Zudem behält sich die Vermieterin das Recht vor, von dem geschlossenen Mietvertrag zurückzutreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
 - iv. Der Mieter verpflichtet sich, die Vermieterin **unverzüglich** in Textform über die Verhängung eines **Fahrverbotes** und/oder die Entziehung seiner Fahrerlaubnis und/oder der Fahrerlaubnis seiner Fahrer während der Vertragslaufzeit **in Kenntnis zu setzen**. Die Vermieterin behält sich bei Vorliegen eines Fahrverbots das Recht vor, von dem geschlossenen Mietvertrag zurückzutreten.
- h) Kann das Fahrzeug dem Mieter aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, nicht geliefert werden oder nimmt der Mieter das Fahrzeug an der angegebenen Lieferadresse zum vereinbarten Auslieferungstermin nicht entgegen (**Fehlfahrt**), so wird dem Mieter eine Gebühr für die Fehlfahrt gemäß der jeweils gültigen Preisliste „Private Langzeitmiete“ (<https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html>) in Rechnung gestellt sowie der für die Mindestvertragslaufzeit zu zahlende Mietzins nach Ziffer II Nr. 2 dieser AVB.

2. Rückgabe des Fahrzeuges

- a) Der Mieter ist verpflichtet, das vertragsgegenständliche Fahrzeug nach Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieterin zu dem vereinbarten Datum, Ort und Uhrzeit an diese zurückzugeben. Insbesondere die Bestimmungen der Ziffer IV Nr. 1. b), e) und f) gelten für die Rückgabe des Fahrzeuges entsprechend.
- b) Das Fahrzeug wird durch die Vermieterin oder eine von ihr beauftragte Person besichtigt und der aktuelle Fahrzeugzustand sowie eventuelle Fehlteile, Kilometerstand, Füllstand des Kraftstofftanks bzw. Ladestandsanzeige der Antriebsbatterie, Verschmutzungen, Rauchgeruch etc., soweit offensichtlich erkennbar, gem. Ziffer IV Nr. 1. e) und f) dieser AVB festgehalten. Das Recht zur Geltendmachung weiterer, nicht in diesem Protokoll dokumentierter Schäden, Verschmutzungen etc. bleibt unberührt. Stellt die Vermieterin oder eine von ihr beauftragte Person bei der Rückgabe des Fahrzeuges Schäden am Fahrzeug fest, die zum Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter nicht vorhanden waren und nicht im Übergabeprotokoll vermerkt sind, werden diese Schäden ebenfalls im Rückgabeprotokoll dokumentiert. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, die festgestellten Schäden durch einen unabhängigen Gutachter begutachten zu lassen und dem Mieter die in dem Gutachten festgestellten erforderlichen Reparaturkosten in Rechnung zu stellen.
- c) Wurde dem Mieter das Fahrzeug geliefert, holt die Vermieterin das Fahrzeug nach fristgerechter Terminvereinbarung ab. Der Mieter teilt der Vermieterin dazu **spätestens fünf (5) Arbeitstage (Mo-Fr)** vor Ende der Vertragslaufzeit eine Abholadresse in Deutschland (Festland ohne Inseln) sowie einen Ansprechpartner (nebst Telefonnummer) per E-Mail oder über die Antragstrecke der Internetseite der Vermieterin mit. Die Mitteilung hat per E-Mail an private.langzeitmiete@euromobil.de zu erfolgen.
- d) Stellt der Mieter das Fahrzeug nicht rechtzeitig zur Abholung bereit, berechnet die Vermieterin in diesem Fall eine Aufwandsentschädigung (**Fehlfahrt**) gemäß der zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt gültigen Preisliste „Private Langzeitmiete“ (<https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html>). Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. In diesem Zusammenhang besteht jedoch keine Auskunfts-/Nachweispflicht der Vermieterin gegenüber dem Mieter. Der Vermieterin bleibt die Geltendmachung eines höheren Aufwands/Schadens vorbehalten.
- e) Eine freiwillige Fahrzeugrückgabe durch den Mieter vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestvertragslaufzeit entbindet den Mieter nicht von der Zahlung des vertraglich vereinbarten monatlichen Nutzungsentgelts.
- f) Der Mieter hat das Fahrzeug mit allem Zubehör in einem ordnungsgemäßen vertraglichen Zustand zurückzugeben. Dies beinhaltet auch eine an die Witterungsbedingungen angepasste Bereifung des Fahrzeuges gemäß den Bestimmungen insbesondere in Ziffer VI Nr. 9 dieser AVB.
- g) Ein ordnungsgemäßer Zustand liegt insbesondere dann vor, wenn das Fahrzeug im einwandfreien Zustand, mit vollständigem Zubehör (sowohl gesondert gemieteten als auch vom Hersteller dem Fahrzeug beigelegten, insbesondere Aufladezubehör, Ladekabel, Bordwerkzeug, Bordbuch, Serviceheft, Zulassungsbescheinigung Teil I, Warnwesten, Warndreieck, Verbandskasten, Fußmatten, Schlüssel, Fernbedienungen, Reserve-/Tirefit, Aschenbecher, Antenne, Speicherkarten, Navigations-CD oder -DVD etc.), mit vertragsmäßiger Fahrleistung, verkehrs- und betriebssicheren Zustand ohne Schäden (nicht gemeint sind bereits eingetragene Vorschäden), technischen oder optischen Mängeln, ordnungsgemäß durchgeführter Wartung und

Inspektion gem. Ziffer XIV dieser AVB und gültiger TÜV-Prüfung zurückgegeben wird. Mängel oder Schäden, die auf normaler Alterung oder vertragsgemäßer Abnutzung beruhen, stellen einen ordnungsgemäßen Zustand dar.

- h) Bei Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrücknahme muss das Fahrzeug mindestens noch eine Restreichweite gemäß Kombiinstrument/Bordcomputer von achtzig (80) km bzw. eine mindestens zu fünfzig (50) % mit Strom aufgeladene Antriebsbatterie sowie einen vollständig gefüllten AdBlue®-Tank (sofern vorhanden) aufweisen. Eine darüberhinausgehende Betankung bzw. Aufladung wird dem Mieter bei Rückgabe nicht erstattet. Dies gilt auch im Falle des Fahrzeugklassenwechsels und/oder des Fahrzeugtausches gemäß Ziffer VII dieser AVB. Wurde dem Mieter im Falle der Stationsübergabe das Fahrzeug mit vollem Tank bzw. voll aufgeladen übergeben, so hat er dieses auch vollgetankt bzw. vollgeladen an die Vermieterin zurückzugeben.
- i) Soweit der Mieter das Fahrzeug nicht entsprechend aufgetankt bzw. aufgeladen zurückgibt, tankt die Vermieterin das Fahrzeug für den Mieter nach der Rückgabe nach, bis zur Höhe des vertraglich geschuldeten Füllstandes gemäß der Ziffer Nr. 2 h). Die Vermieterin berechnet hierfür einen Literpreis nach der jeweils gültigen Preisliste „Private Langzeitmiete“ (<https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html>). Dem Mieter wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die von der Vermieterin erhobene Gebühr.
- j) Gibt der Mieter das Fahrzeug verspätet zurück, haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat sich der Tarif der angemieteten Fahrzeuggruppe oder des angemieteten Fahrzeugmodells nach Vertragsschluss erhöht, so ist der Mieter ab dem Zeitraum der Überziehung zur Entrichtung des erhöhten Mietzinses verpflichtet.
- k) Gibt der Mieter das Fahrzeug oder den Fahrzeugschlüssel – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht in der Vermietstation zurück, ist die Vermieterin zudem berechtigt, die Rückführung des Mietgegenstandes auf Kosten des Mieters selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (**Sicherstellung**). Einer verspäteten Rückgabe kommt es gleich, wenn zwar das Fahrzeug rechtzeitig, jedoch notwendige Fahrzeugdokumente und/oder Fahrzeugschlüssel verspätet zurückgegeben werden. Die Vermieterin ist ebenfalls berechtigt, den Mietgegenstand mittels Beauftragung eines Dritten (Dienstleisters) sicherzustellen und/oder gerichtliche oder behördliche Maßnahmen (Herausgabeklage, Strafanzeige u.a.) einzuleiten, um die unverzügliche Rückgabe des Fahrzeuges zu erreichen.
- l) Im Falle der Sicherstellung des Mietgegenstandes durch die Vermieterin oder einen Dritten, sind alle dadurch anfallenden Kosten inkl. Straßennutzungsgebühren vom Mieter zu tragen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Vermieterin kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Schäden ist nicht ausgeschlossen.
- m) Darüber hinaus ist der Mieter zur Zahlung einer **Vertragsstrafe** „Sicherstellungspauschale“ der jeweils aktuellen Preisliste „Private Langzeitmiete“ (<https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html>) verpflichtet.

3. Zurückgelassene Gegenstände

- a) Der Mieter hat das Fahrzeug vor Rückgabe auf zurückgelassene Gegenstände zu überprüfen und diese mitzunehmen. Die Vermieterin wird den Mieter dennoch schnellstmöglich kontaktieren, wenn persönliche Gegenstände im Fahrzeug aufgefunden werden und ihm eine angemessene Frist zur Abholung setzen.
- b) Ist der Mieter nicht erreichbar oder der Eigentümer des Gegenstandes unbekannt, wird die Vermieterin zurückgelassene Gegenstände von höherem Wert wie Geldbörsen mit Inhalt, Ausweisdokumente, Bankkarten, Laptops, Handys, Bargeld, etc. zeitnah an das zuständige Fundbüro bzw. die zuständige Polizeiwache übergeben.
- c) Bei Gegenständen von geringerem Wert oder nur mit Aufwendungen zu transportierenden oder zu verwahrenden Gegenständen, welche der Mieter nicht innerhalb der ihm angemessen gesetzten Frist abholt, geht die Vermieterin davon aus, dass kein Interesse mehr an dem Eigentum des zurückgelassenen Gegenstandes besteht. Die Vermieterin ist nach Ablauf der Frist berechtigt, die Gegenstände ordnungsgemäß zu entsorgen oder zu spenden. Gleichwohl wird sich die Vermieterin bemühen, nach Möglichkeit auch zurückgelassene Gegenstände von geringerem Wert an das zuständige Fundbüro bzw. die zuständige Polizeiwache zu übergeben.
- d) Leergut oder verderbliche Lebensmittel werden von der Vermieterin sofort entsorgt.
- e) Der Mieter hat die Vermieterin von etwaigen Ansprüchen Dritter, aufgrund von nach Ablauf der Abholungsfrist entsorgten zurückgelassenen Gegenständen, freizustellen.
- f) Um zurückgelassene Gegenstände im Rahmen der Frist zurückzufordern, hat der Mieter einen gültigen Ausweis vorzuzeigen (z.B. Fahrerlaubnis, Pass oder Wohnsitznachweis). Wenn der Mieter jemanden bittet, etwas in seinem Namen abzuholen, muss eine geeignete Vollmacht vorgelegt werden, um die Abholung zu autorisieren.

VI. Halterin des Fahrzeuges, nutzungsberechtigte Fahrer

1. Halterin des Fahrzeuges

- a) Das Fahrzeug ist auf die Vermieterin zugelassen.
- b) Die Vermieterin ist Halterin des Fahrzeuges.

2. Nutzungsberechtigte Fahrer

- a) Das Fahrzeug darf grundsätzlich nur vom Mieter selbst geführt werden. Der Mieter hat jedoch die Möglichkeit, das Fahrzeug zusätzlichen Personen zu überlassen. Alle weiteren Zusatzfahrer sind jedoch in der Bestellanfrage/Mietvertrag als „berechtigter Fahrer“ anzugeben. Hierfür können zusätzliche Kosten gemäß Preisliste „Private Langzeitmiete“ (<https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html>) entstehen. Ausgenommen hiervon sind Ehepartner, sowie im selben Haushalt lebende Verwandte. Der Mieter muss dabei jedoch mittels geeigneten Nachweises stets dokumentieren (z.B. Fahrtenbuch, Liste o.ä.), welcher Fahrer zu welchem Zeitpunkt das Fahrzeug nutzt. Dieser Nachweis ist auf Verlangen der Vermieterin unverzüglich herauszugeben.
- b) Der Mieter ist verpflichtet, alle Fahrer, denen er das Fahrzeug überlässt, auf die Einhaltung der Regelungen dieser AVB zu verpflichten und zu überprüfen, dass sie im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für die angemietete Fahrzeugart (Pkw, Kraftrad, Lieferwagen, Lkw usw.) sind. Der Mieter hat dies in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und der Vermieterin auf Verlangen zu bestätigen und nachzuweisen. Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.
- c) Der Mieter darf das Fahrzeug nur nutzen und nur solchen Personen zur Nutzung überlassen, die sich in einem fahrtüchtigen Zustand befinden (z.B. kein Alkohol, keine Drogen, keine Medikamente bzw. Krankheiten, die die Fahrtüchtigkeit einschränken).

VII. Fahrzeugnutzung

- 1. Im Mietvertrag sind die bei Übergabe des Fahrzeuges bekannten Schäden erfasst. Der Mieter wird das Fahrzeug vor jedem Fahrtantritt auf Schäden überprüfen. Sollte er einen Schaden feststellen, hat er diesen unverzüglich an die Vermieterin zu melden.
- 2. Das Fahrzeug ist ausschließlich im öffentlichen Straßenverkehr zu benutzen. Der Mieter darf das Fahrzeug nicht zu Geländefahrten, Fahrschulübungen, Fahrsicherheitstrainings, im Zusammenhang mit Motorsport/Rennsport oder zum Befahren von Rennstrecken, zur Personenbeförderung nach dem PBefG, Kurierfahrten oder für Gefahrguttransporte nutzen. Nicht gestattet sind auch die Unter- oder Weitervermietung sowie sonstige zweckentfremdete Nutzungen.
- 3. Der Transport von Tieren ist nur für Haustiere und nur in entsprechenden Transportbehältnissen gestattet. Der Mieter haftet für Verunreinigungen gleich welcher Art in diesem Zusammenhang. Im Falle einer Verunreinigung stellt die Vermieterin dem Mieter eine Reinigungspauschale nach der jeweils gültigen Preisliste „Private Langzeitmiete“ (<https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html>) und/oder die Kosten der Reparatur in Rechnung.
- 4. Der Mieter haftet für vorsätzlich und fahrlässig verursachte Verunreinigungen des Fahrzeuges. Die notwendigen Reinigungskosten des Fahrzeuges werden dem Mieter im Falle einer Verunreinigung nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5. Die Fahrzeuge der Vermieterin sind Nichtraucher-Fahrzeuge. Das Rauchen und Dampfen im Fahrzeug ist untersagt. Die Reinigungskosten für eine notwendige Sonderreinigung des Fahrzeuges werden dem Mieter im Falle eines Verstoßes nach Aufwand in Rechnung gestellt (siehe „Reinigungskosten“ bzw. „Ozonbehandlung“ in der Preisliste „Private Langzeitmiete“: <https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html>).
- 6. Der Transport gefährlicher/giftiger Stoffe ist untersagt.
- 7. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend und fachgerecht nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers – auch im Hinblick auf den vorgeschriebenen Kraftstoff, die Batterieaufladung und Batteriepflege der Antriebsbatterie (insbesondere nicht unverzügliches Nutzen nach Vollladen und Tiefentladung der Batterie) – sowie der gesetzlichen Vorschriften zu behandeln und das Fahrzeug stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten (auch TÜV). Öl, Wasserstand und Reifendruck und andere fahrzeugspezifische Zusatzstoffe, wie z. B. Ad-Blue®, sind während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren und unter Beachtung der Herstellervorgaben/der Fahrzeughandbücher, bei konkretem Erfordernis oder entsprechend der Anzeigen aufzufüllen. Notwendige Ergänzungen der Betriebsstoffe (insbesondere Öl, Strom, Bremsflüssigkeit etc.) werden vom Mieter auf seine Kosten veranlasst.

8. Beim Aufladen des Fahrzeuges hat der Mieter die Bedienungsanleitung des Fahrzeuges und des verwendeten Zubehörs (z.B. Ladekabel) sowie etwaige Hinweise an der Ladesäule betreffend die Nutzung der Ladesäulen strikt zu befolgen. Die Verwendung von Ladekabeln oder sonstigem Zubehör, das nicht nach einschlägigen Vorschriften zertifiziert ist (z.B. CE-Kennzeichnung), nicht für das jeweilige Fahrzeug oder die Ladesäule nach den dort ausgehängten Informationen zugelassen ist oder beschädigt ist, ist untersagt. Sollte die Vermieterin vom Betreiber der Ladesäule wegen unsachgemäßer Verwendung oder Beschädigung der Ladesäule in Anspruch genommen werden, wird die Vermieterin dies dem Mieter entsprechend weiterberechnen.
9. Wenn das Fahrzeug mit Sommer- oder Winterreifen ausgeliefert wird, ist der Mieter verpflichtet nach Rücksprache mit der Vermieterin die Reifen saisonbedingt – unter Berücksichtigung der herrschenden Witterungsverhältnisse – auf Kosten der Vermieterin umrüsten zu lassen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haftet er für Schäden, die sich daraus ergeben (insbesondere für solche, die aus einer Nichtberücksichtigung der Witterungsverhältnisse resultieren). Wird das Fahrzeug mit Ganzjahresreifen ausgeliefert, entfällt die Verpflichtung des Mieters zur Umrüstung der Reifen. Der Mieter ist verpflichtet, die Reifen des Fahrzeuges regelmäßig auf Abnutzung und insbesondere auch auf die zulässige Mindestprofiltiefe zu überprüfen und Schäden oder Abnutzung, die einen Wechsel erforderlich machen, unverzüglich an die Vermieterin zu melden.
10. Der Mieter darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Vermieterin keine technischen und/oder optischen Veränderungen, Umbauten, Beklebungen, Lackierungen, Verbesserungen, Tuning, etc. am Fahrzeug vornehmen. Auch die Veränderungen von Fahrzeugfunktionen/-teilen dürfen nicht abgeschaltet/entfernt werden.
11. Hat der Mieter dennoch solche Veränderungen vorgenommen, hat er diese vor Rückgabe des Fahrzeuges ohne gesonderte Aufforderung und vollständig und auf seine Kosten zu beseitigen. Er haftet der Vermieterin gegenüber insoweit für Schäden, Beeinträchtigungen und Wertminderungen am Mietgegenstand. Kommt der Mieter diesen Verpflichtungen nicht nach, stellt ihm die Vermieterin, die für die Beseitigung entstanden Kosten in Rechnung.
12. Die Vermieterin leistet keine Gewähr für die Nutzbarkeit des Fahrzeuges in ein- und durchfahrtsbeschränkten Bereichen wie z. B. Bereichen mit Einfahrtverbot für bestimmte Fahrzeuge und/oder Umweltzonen.

VIII. Fahrzeugtausch und Änderung des vertraglich vereinbarten Fahrzeugtyps

1. Fahrzeugtausch

- a) Der Vermieterin steht es frei, während der Vertragsdauer das dem Mieter im Rahmen des Mietverhältnisses überlassene Fahrzeug gegen ein anderes Fahrzeug aus der gleichen vertraglich vereinbarten Fahrzeugkategorie und des gleichen Modells mit vergleichbarer Ausstattung auszutauschen.
- b) Im Falle eines Fahrzeugtausches wird ein neuer Mietvertrag erstellt. Dieser Mietvertrag ist dem zugrundeliegenden Mietverhältnis zuzurechnen. Ein von der Vermieterin initiiertem Fahrzeugtausch führt deshalb nicht zu einer neuen Vertragslaufzeit. Dies gilt nicht bei einem vom Mieter initiierten Fahrzeugtausch.
- c) Das Austauschfahrzeug kann nach Wahl der Vermieterin ein strom- oder ein mit herkömmlichen Kraftstoffen betriebenes Fahrzeug sein, und zwar ungeachtet der Antriebsart des zuvor gemieteten Fahrzeuges. Die Vermieterin wird sich bemühen, den Mieter mindestens zwei (2) Wochen vor dem geplanten Tausch zu informieren. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich zum Tausch nach Deutschland (Festland ohne Inseln) zu bringen. Durch den Austausch entstehen dem Mieter nur dann keine zusätzlichen Mietkosten, sofern der Austausch in Deutschland (Festland ohne Inseln) erfolgt. Ein Fahrzeugtausch im Ausland erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung durch die Vermieterin. Der Mieter hat in diesem Fall alle tatsächlich anfallenden Kosten für den Fahrzeugtausch zu tragen.

IX. Fahrten ins Ausland

1. Der Mieter ist berechtigt, das Fahrzeug in den Ländern Europas zu nutzen, die auf der internationalen Versicherungskarte aufgeführt und nicht gestrichen sind. Die internationale Versicherungskarte befindet sich im Fahrzeug. Sollte diese nicht vorhanden sein, besteht die Möglichkeit, die internationale Versicherungskarte per E-Mail an private.langzeitmiete@euromobil.de anzufordern.
2. Für die Nutzung des Fahrzeuges in allen weiteren Ländern ist die vorherige Einholung der Zustimmung der Vermieterin erforderlich und muss angefragt werden. Ohne die schriftliche Zustimmung der Vermieterin ist die Einreise in weitere Länder nicht gestattet.
3. Im Falle einer Fahrt ins Ausland ist der Mieter verpflichtet, die Internationale Versicherungskarte (IVK) für

das jeweilige Fahrzeug mitzuführen. Der Mieter hat diese bei der Vermieterin anzufordern, wenn keine gültige Version im Handschuhfach des Fahrzeugs vorhanden ist.

4. Bei Verstoß gegen die Bedingungen für Fahrten ins Ausland verlieren etwaige vertragliche Haftungsreduzierungen ihre Wirksamkeit. Die Vermieterin behält sich außerdem vor, den Mieter in Regress zu nehmen.
5. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Fahrtantritt in das europäische Ausland über abweichende gesetzliche Regelungen zur Nutzung sowie Nutzungsdauer der Fahrzeuge zu informieren und zusätzliche Auflagen des Landes auf eigene Kosten zu berücksichtigen, sowie erforderliches Sicherheitszubehör (z. B. Feuerlöscher, ausreichende Warnwesten etc.) zu beschaffen und im Fahrzeug mitzuführen.
6. Der Haftpflichtschutz richtet sich nach dem im jeweiligen Land gesetzlich vorgeschriebenen Deckungsumfang, mindestens jedoch nach dem im Mietvertrag vereinbarten Umfang. Darüber hinaus ist die Nutzung des Fahrzeuges im Ausland auf konsequente 180 Tage begrenzt. Ausfuhr- bzw. Einfuhrbelege sind in jedem Fall aufzubewahren.
7. Im Reparaturfall im Ausland hat der Mieter das Fahrzeug in einen von der Vermieterin zuvor benannten und vom Hersteller anerkannten Reparaturbetrieb (z.B. Vertragswerkstatt) abzugeben. Nach Erteilung der Reparaturfreigabe durch die Vermieterin wird das Fahrzeug dann im Namen und für Rechnung der Vermieterin repariert, soweit nicht der Mieter für diese Kosten einzustehen hat. Sollte die Herausgabe des reparierten Fahrzeuges vom ausländischen Reparaturbetrieb nur gegen Zahlung der Reparaturkosten möglich sein, so hat der Mieter diese Kosten zunächst zu verauslagen.
8. Bei Bußgeldbescheiden aus dem Ausland ist die Vermieterin berechtigt, die Geldbußen selbstständig zunächst auf ihre Rechnung zu verauslagen. Der Mieter hat der Vermieterin die Auslagen unverzüglich nach Zugang einer Rechnung zu erstatten. Ziffer X dieser AVB gilt entsprechend.

X. Verhalten im Schadenfall, Diebstahl und Verjährung von Ansprüchen

1. Pflichten des Mieters im Schadenfall

- a. Im Falle eines Liegenbleibens, einer Autopanne, eines Unfalls oder einer ähnlichen Situation ist der Mieter verpflichtet, umgehend den Notfalldienst der Vermieterin unter der Nummer +49 4282 789 9410 zu kontaktieren. Ein Unfallschaden im Sinne dieser Bestimmungen ist jedes Ereignis im öffentlichen und privaten Straßenverkehr, das mit diesen Gefahren in ursächlichem Zusammenhang steht und einen Sachschaden am Mietwagen zur Folge hat, ob an dem Unfall ein Verkehrsteilnehmer beteiligt ist oder nicht (auch Parkplätze). Der Notfalldienst übernimmt nach seinem Eintreffen alle weiteren Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine zügige Weiterfahrt zu ermöglichen und das Fahrzeug zu sichern. Der Mieter hat auf einen reibungslosen Ablauf hinzuwirken.
- b. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin jedes Schadenereignis (insbesondere Unfälle, Brand, Vandalismus, Wildschäden, Diebstahl, Elementarschäden oder sonstige Beschädigungen), das zu einer Haftungsreduzierung führen kann, unverzüglich in Textform per E-Mail an schaden@vwfs-rac.com anzuzeigen. Es sind die Schadenmeldeformulare der Vermieterin zu verwenden. Eine Schadenanzeige ist auch für den Fall erforderlich, wenn der Mieter in Absprache mit der Vermieterin den Schaden selbst reguliert. Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn der Mieter der Vermieterin das Schadenereignis bereits angezeigt hat. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen, wenn er aufgrund eines Unfallereignisses gerichtlich in Anspruch genommen wird.
- c. Der Mieter ist verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass der Mieter dazu verpflichtet ist, dass ihm von der Vermieterin zugegangene Schadensformular vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und unterschrieben an diese zurückzusenden. Der Mieter darf den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Der Mieter hat die für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen der Vermieterin zu befolgen und der Vermieterin Zugang zum beschädigten Mietgegenstand zu gewähren.
- d. Der Mieter ist verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Der Mieter hat hierbei die Weisungen der Vermieterin, soweit für den Mieter zumutbar, zu befolgen.
- e. Reparaturen darf der Mieter nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Vermieterin in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb durchführen lassen.

- f. Bei jedem Unfall, Diebstahl, Brand, Elementarschaden oder Wildschaden ist sofort die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Sachverhalt, mögliche Verletzungen von Unfallteilnehmern sowie entstandene Sachschäden polizeilich aufgenommen werden. Beweismittel (z. B. Zeugen, Spuren, Fotos) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten zu notieren. Der Mieter hat auf eine ordnungsgemäße Aufklärung der Schadensursache und des Unfallhergangs hinzuwirken.
- g. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder durch sonstige schadens- und/oder schuldanererkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen. Wenn und, soweit der Mieter zu seinem Nachteil ein Schuldanerkenntnis abgibt, haftet er für die daraus resultierenden rechtlichen Folgen (bspw. Schadensersatz für eine vom Mieter übernommene Unfallschuld).

2. Feststellung der Haftungsreduzierung

Die Vermieterin prüft nach Eingang der Schadenanzeige, ob und in welchem Umfang der vom Mieter gebuchte Schutz (z.B. Teilkasko oder Vollkasko) auf den konkreten Schadensfall anwendbar ist, und ob Ausschlussgründe einer Haftungsreduzierung entgegenstehen. Dabei wird insbesondere geprüft, ob vertraglich vereinbarte Ausschlussgründe oder Obliegenheitsverletzungen vorliegen, die einer Haftungsreduzierung ganz oder teilweise entgegenstehen können (vgl. Ziffer 3).

3. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen im Schadenfall

- a. Verletzt der Mieter eine von ihm zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich, entfällt die Haftungsreduzierung vollständig. Verletzt der Mieter eine vertragliche Obliegenheit grob fahrlässig, ist die Vermieterin berechtigt, die Haftungsreduzierung in einem dem Grad des Verschuldens des Mieters angemessenen Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Mieter.
- b. Abweichend davon greift die Haftungsreduzierung, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Haftungsreduzierung ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Mieter die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

4. Umklassifizierung eines Haftpflichtschadens in einen Kaskoschaden

- a. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass kein Haftpflichtschaden oder eine Haftungsteilung bzw. Quotelung vorliegt, behalten wir uns vor, den Schaden nicht über die Haftpflichtversicherung abzuwickeln, sondern ihn als Kaskoschaden zu behandeln. In diesem Fall ist der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt je nachdem, ob es sich um einen Teil- oder Vollkaskoschaden handelt, ggfs. in der Höhe der Mithaftungsquote, vom Mieter zu tragen.
- b. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn die unzutreffenden Angaben des Mieters für die Schadensabwicklung unerheblich sind oder dem Mieter kein grobes Verschulden zur Last gelegt werden kann.
- c. Die Umklassifizierung in einen Kaskoschaden erfolgt spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Kenntnis des Vermieters der maßgeblichen Umstände. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung eines Selbstbehalts ausgeschlossen. Diesbezüglich wird auf XVIII Ziffer 2 hingewiesen.

XI. Maut, Bußgelder und sonstige Gebühren

1. Der Mieter trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erhobenen Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Verkehrswege (insbesondere etwaige Mautgebühren nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz) und erbringt sämtliche im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren erforderlichen Mitwirkungspflichten selbst.
2. Er haftet außerdem für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Entgelte, Abgaben, Bußgelder (Ordnungswidrigkeiten, Parkentgelte) und Strafen, für die die Vermieterin in Anspruch genommen wird, mit Ausnahme der Kfz-Steuer und der Rundfunkbeiträge.
3. Soweit die Vermieterin für nicht oder nicht rechtzeitig entrichtete öffentlich-rechtliche Gebühren, Entgelte, Abgaben, Zölle, Steuern, Strafen, Bußgelder, Kosten und/oder privatrechtliche Nutzungs- und Parkentgelte, Vertragsstrafen, Abschleppkosten u. ä. durch Dritte (Behörden, Privatunternehmen) in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Mieter, die Vermieterin hiervon auf erstes Anfordern in Schrift- oder Textform freizustellen und der Vermieterin die ggf. angefallenen Auslagen und erforderliche Aufwendungen auf erstes schriftliches Anfordern zu erstatten.

4. Der Mieter stellt die Vermieterin bei Verstößen gegen Ziffer X Nr. 1 und 2 dieser AVB von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von behördlich geltend gemachten Ansprüchen, frei.

XII. Fahrzeugschutz

Der Fahrzeugschutz für die angemieteten Fahrzeuge erstreckt sich auf einen Haftpflicht- und Kaskoschutz, der auf Fahrten im Inland und den Ländern nach Ziffer VIII dieser AVB beschränkt ist.

XIII. Haftung des Mieters und Insassenschutz

1. Haftung des Mieters ohne Haftungsreduzierung

Der Mieter schließt mit dem Mietvertrag eine Haftungsreduzierung (nach Art einer Kasko-Versicherung) in Bezug auf Schadensersatzansprüche der Vermieterin gegenüber dem Mieter ab.

a) Anwendung

Die Haftungsreduzierung mit Selbstbeteiligung setzt sich aus einem Vollkasko- sowie einem Teilkaskoschutz zusammen. Die Haftungsreduzierung und die Selbstbeteiligung fällt im Schadenfall je Schaden und nach Schutzart (Teil- oder Vollkaskoschutz) gesondert an.

i. Der Teilkaskoschutz beinhaltet:

- (1) Glasbruchschäden
- (2) Brand und Explosionen
- (3) Entwendung durch Diebstahl und Raub
- (4) Elementarschäden (Sturm, Hagel, Blitzschlag, Schneelawine, Überschwemmung, Muren, Erdbeben)
- (5) Zusammenstoß mit Tieren
- (6) Kurzschlusschäden an der Verkabelung
- (7) Tierbisse inkl. Folgeschäden
- (8) Fährtransporte

ii. Der Vollkaskoschutz beinhaltet:

- (1) Alle Schäden des Teilkaskoschutzes
- (2) Unfallschäden (auch selbst verschuldet)
- (3) Mut- oder böswillige Beschädigungen durch fremde Personen (Vandalismus)

- b. Die Haftungsreduzierung wird mit Vertragsschluss vereinbart. Die Höhe der Selbstbeteiligung wird im jeweiligen Einzelmietvertrag festgehalten.
- c. Greift die Haftungsreduzierung, haftet der Mieter je Schadenfall auch bei einfacher Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung.
- d. **Ausschlüsse der Haftungsreduzierung**
 - i. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind von der Haftungsreduzierung ausgeschlossen. Von der Haftungsreduzierung sind ebenfalls Schäden nicht erfasst, die durch eine unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Fahrzeuges, etwa durch einen Schaltfehler, eine Falschbetankung, falsche Aufladung oder Behandlung der Antriebsbatterie entgegen den Herstellervorgaben oder durch ungesicherte Ladung/falsche Beladung entstanden sind. Reifenschäden sind ebenfalls nicht von der Haftungsreduzierung erfasst.
 - ii. Die Haftungsreduzierung in Höhe des vertraglich vereinbarten Selbstbehalts gilt nicht für vom Mieter vorsätzlich verursachte Schäden und infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesem Fall haftet der Mieter in voller Schadenhöhe.
- e. **Einschränkungen der Haftungsreduzierung**
 - i. Für den Fall, dass der Mieter den Schadenfall während der vereinbarten Nutzungsdauer grob fahrlässig herbeiführt, haftet der Mieter der Vermieterin gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens.
 - ii. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Vertragspflichten während der vereinbarten Nutzungsdauer, haftet der Mieter der Vermieterin gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter.

- iii. Dem Mieter bleibt außerdem der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist bzw. dass ein geringerer Verschuldensgrad vorgelegen hat.
- iv. Die Haftungsreduzierung entfällt nicht, wenn die Verletzung der Vertragspflicht weder Einfluss auf den Schadenseintritt oder auf die Feststellung des Schadens sowie auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Gewährung der Haftungsreduzierung hat. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz bzw. arglistigen Verhaltens.
- f. Der Mieter haftet auch bei Abschluss einer Haftungsreduzierung in vollem Umfang für alle Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer und/oder bei der Nutzung des Fahrzeuges zu verbotenen Zwecken und/oder verbotenen Orten entstehen. Dies gilt nicht, wenn ein Dritter sich gegen oder ohne den Willen des Mieters Zugang zum Fahrzeug verschafft hat und der Mieter alle zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen hatte (z.B. Verriegelung des Fahrzeuges bei Verlassen, Fenster geschlossen etc.). Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten insbesondere gemäß Ziffer VII und X dieser AVB verletzt, haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hatte keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles.
- g. Die Haftungsreduzierung endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit.
- h. Das Vorstehende gilt auch für die Erfüllungsgehilfen des Mieters sowie andere Nutzer, die in zurechenbarer Weise das gemietete Fahrzeug nutzen.

2. Insassenunfallschutz

Der Mieter kann einen Insassenunfallschutz für den Fahrer mit einem Leistungsumfang bei Tod von **sechszwanzigtausend** (26.000) EUR und einem Leistungsumfang bei Invalidität von **zweieundfünfzigtausend** (52.000) EUR abschließen.

XIV. Haftung der Vermieterin und Haftungsbeschränkung

1. Die verschuldensunabhängige Haftung von der Vermieterin auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung nach § 536a Abs. 1 Var. 1 BGB gegenüber Verbrauchern ausgeschlossen, soweit die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auf einer mittleren oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf) der Vermieterin beruht.
2. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen der Vermieterin.

XV. Wartung, Verschleiß und Reparaturen, UVV-Prüfung, Haupt- und Abgasuntersuchung

1. Innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit trägt die Vermieterin die Kosten für Wartungs- und Verschleißreparaturen, UVV-Prüfungen und Haupt- und Abgasuntersuchungen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten für Wagenpflege, Ersatz oder Ergänzung von Betriebsstoffen (z. B. AdBlue®), insbesondere Bremsflüssigkeit außerhalb den herstellerseitig vorgeschriebenen Serviceintervallen, Kraftstoffe, Antriebsstrom, Glas-, Lackschäden und Schäden an Aufbauten oder Sonderausstattungen sowie Folgeschäden. Sonderausstattungen sind Mehrausstattungen, die nicht vom Fahrzeughersteller oder Händler geliefert wurden oder die nicht zum Lieferumfang des Mietvertrages gehören.
2. Soweit während der Mietzeit Reparaturen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit notwendig werden oder eine vorgeschriebene Wartung/TÜV, UVV-Prüfung oder Haupt- und Abgasuntersuchung fällig ist, dürfen solche Reparatur- und Wartungsarbeiten/Inspektionen durch den Mieter nur in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb (z.B. Vertragswerkstätte) in Deutschland in Auftrag gegeben werden, wenn die Vermieterin dem zuvor ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Erteilung der Freigabe durch die Vermieterin wird das Fahrzeug im Namen und auf die Rechnung der Vermieterin repariert.
3. Bei der Anmietung von Fahrzeugen mit AdBlue®-Tank hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der AdBlue®-Tank stets hinreichend gefüllt ist.
4. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach BGV D 29 § 57 mindestens einmal jährlich durch eine/n Sachkundige/n auf seinen betriebssicheren Zustand geprüft wird.

5. Der Mieter hat für eine rechtzeitige Beauftragung eines vom Hersteller anerkannten Betriebes zu sorgen, anderenfalls haftet er für die aus der Verzögerung entstehen Schäden (bspw. Bußgelder). Der Mieter haftet jedoch nicht für Verzögerungen bei der Auftragsdurchführung, die er nicht zu vertreten hat.
6. Steht das Mietfahrzeug dem Mieter wegen Verschleißreparaturen, die von der Vermieterin zu tragen sind oder durch Mietmängel, die der Mieter nachweislich nicht zu vertreten hat, nicht zur Verfügung, wird dem Mieter von der Vermieterin ein Ersatzfahrzeug gestellt. Die Zurverfügungstellung des Ersatzfahrzeuges erfolgt im Inland (ohne Inseln) ohne Transportkosten für den Mieter. Im Ausland oder den Inseln im Inland bemüht sich die Vermieterin um ein Ersatzfahrzeug vor Ort. Ist dies nicht möglich, kann der Mieter nach Absprache mit der Vermieterin ein Ersatzfahrzeug anmieten. Die Transport- und Betriebskosten bzw. Mietkosten für das Ersatzfahrzeug im Ausland sind von dem Mieter zu verauslagen und werden nach Rücksprache erstattet.

XVI. Anzeigepflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, eine Änderung seines Namens, der Anschrift, der Bankverbindung der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.
2. Für die Änderungen der Daten berechnet die Vermieterin dem Mieter eine Aufwandspauschale gemäß der zur Zeit der Mitteilung durch den Mieter gültigen Preisliste „Private Langzeitmiete“ (<https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html>).
3. Sofern dem Mieter von der Vermieterin im Zusammenhang mit der Anmietung bzw. dem Abschluss des Mietvertrages, Zugangsdaten, Nutzernamen oder Passwörter zur Verfügung gestellt worden sind, sind diese vor Zugriff durch Unbefugte zu schützen und streng vertraulich zu behandeln. Im Falle eines möglichen oder tatsächlichen Missbrauchs hat der Mieter, sofern er davon Kenntnis erlangt, die Vermieterin hierüber unverzüglich zu informieren.

XVII. Kündigung des Mietvertrages

1. Ordentliche Kündigung

Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

2. Außerordentliche Kündigung

- a) Jede Vertragspartei kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein die Vermieterin zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - i. der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist; oder
 - ii. der Mieter in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht; oder
 - iii. der Mieter die Rechte der Vermieterin dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er das Fahrzeug durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder es unbefugt einem Dritten überlässt (insbesondere unerlaubt untervermietet) und dieses Verhalten auch nach Abmahnung durch die Vermieterin fortsetzt; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn diese offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist; oder
 - iv. der Mieter bei Vertragsschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb der Vermieterin die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist; oder
 - v. der Mieter das Fahrzeug insbesondere entgegen von Ziffer VII dieser AVB das Fahrzeug nicht zum Tausch übergibt; oder
 - vi. der Mieter ohne Zustimmung der Vermieterin nach Ziffer XIII dieser AVB das Fahrzeug im Ausland einsetzt; oder
 - vii. der Mieter innerhalb kurzer Zeit eine auffallend hohe Anzahl an Schäden verzeichnet, die sowohl in ihrer Häufigkeit als auch im zeitlichen Zusammenhang deutlich vom üblichen Verlauf abweichen; oder
 - viii. eine Vertragspartei schwerwiegend gegen Bedingungen des Mietvertrages oder dieser AVB verstößt.
- b) Kündigt die Vermieterin, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich – wie unter Ziffer IV Nr. 2 dieser AVB beschrieben an dem Übergabeort – soweit nicht abweichend vereinbart – zurückzugeben.
- c) Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des Mieters veranlasst, so ist dieser zum Ersatz des durch die Aufhebung des entstehenden Schadens verpflichtet.

3. Form

Macht eine Vertragspartei von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, hat sie ihre Kündigung in Textform zu übermitteln. Der Mieter hat seine Kündigung in Textform an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln:
private.langzeitmiete@euromobil.de.

XVIII. Datenschutz und Daten in Navigations- und Mobilfunksystemen sowie eingebaute Ortungssysteme (GPS)

1. Die Fahrzeuge der Vermieterin sind in der Regel mit einer Technik ausgestattet, die für die Vermieterin die Position des Fahrzeuges bestimmbar macht. Die Vermieterin wird die GPS-Koordinaten und Geschwindigkeitsangaben verarbeiten oder den Auftrag dazu erteilen, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit zurückgibt oder das Fahrzeug außerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzung, insbesondere gemäß Ziffern VI und VIII dieser AVB sowie in Nähe zu den Staatsgrenzen oder in Hafengebieten nutzt. Die serienmäßig verbaute Technik ermöglicht es der Vermieterin darüber hinaus bei einem Teil der Fahrzeugflotte, per Ferndiagnose den aktuellen Kilometerstand des Fahrzeugs, Ölstand oder andere Schadens- oder Wartungsanzeigen auszulesen. Die Vermieterin behält sich vor, den Kunden im Rahmen von Service-Anrufen oder E-Mails auf Auffälligkeiten hinzuweisen und ggf. eine gemeinsame Lösung zu erörtern. Diese Service-Anrufe oder E-Mails der Vermieterin stellen keinen Rechtsanspruch des Mieters gegenüber der Vermieterin dar. Insbesondere entbindet dieses Vorgehen oder das Nichtanwenden desselben durch die Vermieterin den Mieter nicht von den Pflichten aus XV. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung dieser Daten dient ausschließlich dem Zweck des Schutzes der Fahrzeugflotte der Vermieterin, sowie der vertraglichen Rechte der Vermieterin und erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die Vermieterin weist darauf hin, dass sie aufgrund von Anordnungen staatlicher Stellen zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet sein könnte.
2. Darüber hinaus verfügen die Fahrzeuge der Vermieterin in der Regel über ein serienmäßig verbautes Telematiksystem. Damit wird im Falle eines Unfalls automatisch ein zuvor festgelegter Datensatz an die Notrufnummer 112 gesendet und gleichzeitig eine Sprachverbindung aufgebaut. Der Datensatz enthält unter anderem den Unfallzeitpunkt, die genauen Koordinaten des Unfallorts, die Fahrtrichtung (wichtig auf Autobahnen und in Tunneln), Fahrzeug-ID, Service Provider-ID und eCall-Qualifier (automatisch oder manuell ausgelöst). Optional ist die Übermittlung von Daten von Bord-Sicherheitssystemen, wie z. B. der Schwere des Unfallereignisses und der Zahl der Insassen, ob die Sicherheitsgurte angelegt waren, ob das Fahrzeug sich überschlagen hat, möglich. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Weitere Informationen sind im Handbuch des Fahrzeuges zu finden.
3. Die Fahrzeuge der Vermieterin sind in Einzelfällen serienmäßig mit Informations- und Kommunikationssystemen ausgerüstet, wie z. B. Navigationsgeräten und Mobiltelefonsystemen. Dadurch soll nicht der Zweck verfolgt werden, personenbezogene Daten des Mieters oder des Fahrers zu erheben. Der Mieter ist daher verpflichtet, vor Rückgabe des Fahrzeuges zum Ende der Mietzeit hin das Informations- und Kommunikationssystem des Fahrzeuges auf die Werkseinstellung zurückzusetzen und damit die gesammelten personenbezogenen Daten aus den Navigationsgeräten bzw. den Mobiltelefonsystemen zu löschen. Eine entsprechende Bedienungsanleitung ist im Fahrzeug vorhanden. Sofern vom Mieter Änderungen vorgenommen wurden, die durch das Zurücksetzen auf Werkseinstellung nicht entfernt wurden bzw. werden können, haftet der Mieter für sämtliche Kosten zur Beseitigung und Wiederherstellung des Werksauslieferungszustands.
4. Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO erhält der Mieter bei einer Direktanmietung in den Stationen in einer separaten Übersicht, die ihm von der Vermieterin bei Anmietung des Fahrzeuges ausgehändigt wird, oder, bei einer Online-Reservierung, unter <https://autovermietung.vwfs.de/footer/datenschutz.html#produkt-diensleistungsbezogenedatenschutzhinweise>.

XIX. Sonstiges

1. Sonderangebote und Aktionspreise

Sonderangebote können temporär von den AVB abweichen. Sonderangebote bedürfen der Textform. Die Bedingungen richten sich nach dem jeweiligen Sonderangebot.

2. Verjährung

Versicherer benötigen eine gewisse Bearbeitungszeit, um Schäden zu regulieren. Die Klärung der Frage, ob im Falle einer Involvierung einer dritten Partei in einen Schadenfall die Haftungsreduzierung der Vermieterin oder ggf. die Haftpflichtversicherung der dritten Partei greift, nimmt in der Regel etwas Zeit in Anspruch. Für den

Fall, dass die Haftungsreduzierung der Vermieterin greift und der Mieter diese mit der Vermieterin vereinbart hat, muss der Mieter die vereinbarte Selbstbeteiligung zahlen. Für den spezifischen Fall, dass der Mieter eine Haftungsreduzierung mit der Vermieterin vereinbart hat und in den Schadenfall eine dritte Partei involviert ist, verjähren Ersatzansprüche wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache sowie Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung aus diesem Grund abweichend von § 548 BGB nach 12 Monaten ab Rückgabe der Mietsache.

3. Schriftlichkeitsklausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Vertragsbegründung, Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Diese kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit die Authentizität und Fälschungssicherheit der Unterschrift gewährleistet ist. § 305b BGB bleibt hiervon unberührt.

4. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

5. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen dieser AVB nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Stand 16.06.2025

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.